



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3740

Der Oberbürgermeister

I/02-201-01-42-02-tl
Dezernat/Fachbereich/AZ

06.08.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	17.08.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	24.08.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gem. § 113 Abs. 1 GO NRW
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS)

Beschlussentwurf:

1. Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der KLS wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW Weisung erteilt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Begründung zuzustimmen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Köln einzuleiten.
3. Soweit eventuelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den materiellen Gehalt nicht berühren, erforderlich sind, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen.

gezeichnet:
Richrath

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Hr. Thiele / Konzernsteuerung / 406 - 2244

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):
(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:
(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:
(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):
(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Im Rahmen der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH erfolgen unter Anwendung der aktuellen Gesetzeslage ebenfalls Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KLS. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der KLS über die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde in der Sitzung am 24.06.2020 vorbehaltlich einer Weisung durch den Rat der Stadt Leverkusen gefasst. Seitdem vorgenommene Änderungen am Gesellschaftsvertrag sind im Anschluss an diesen Weisungsbeschluss in den Gremien der Gesellschaft umzusetzen.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind in Form der beigefügten Synopse (Anlage 1) den momentan geltenden Regelungen gegenübergestellt worden.

Anlage/n:

Anlage 1 - Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag KLS



Gesellschaftsvertrag Klinikum Leverkusen Service GmbH

Gesellschaftsvertrag Klinikum Leverkusen Service GmbH*

* Bei Begriffen, die sich auf Personen beziehen, bei denen nur die männliche Form gewählt wurde, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wobei immer weibliche, männliche sowie diverse Personen gemeint sind.

Gesellschaftsvertrag Klinikum Leverkusen Service GmbH

Änderungen / Neue Fassung

§ 1

Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Klinikum Leverkusen Service GmbH
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen - mit Ausnahme des medizinischen und pflegerischen Bereichs - für die Klinikum Leverkusen gGmbH. Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich unter anderem um Parkraumbewirtschaftung, Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Klinikum Leverkusen gGmbH und für Dritte, insbesondere zur Erweiterung des Angebots an medizinischen Leistungen und Hilfsangeboten. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten an Dritte erfolgt im Rahmen der nach dem SGB V zulässigen sektorübergreifenden Zusammenarbeit von Leistungserbringern.

- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen - mit Ausnahme des medizinischen und pflegerischen Bereichs - für die Klinikum Leverkusen gGmbH. Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich **um ausgegliederte Tertiärbereiche der Verwaltung und der Wirtschaftsbetriebe der Klinikum Leverkusen gGmbH**, unter anderem **auch** um Parkraumbewirtschaftung, Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Klinikum Leverkusen gGmbH und für Dritte, insbesondere zur Erweiterung des Angebots an medizinischen Leistungen und Hilfsangeboten. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten an Dritte erfolgt im Rahmen der nach dem SGB V zulässigen sektorübergreifenden Zusammenarbeit von Leistungserbringern .

§ 3

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 3.2 Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500.000,00 Euro. (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend).

4.2 Alleinige Gesellschafterin ist die Klinikum Leverkusen gGmbH in Leverkusen.

Die von der Klinikum Leverkusen gGmbH übernommene Stammeinlage wird geleistet durch die Sacheinlage nach Maßgabe des in Teil III der Urkunde vom heutigen Tage (URNr. 695/2003 des Notars Dr. Janke in Leverkusen) niedergelegten Einbringungsvertrages, auf den hiermit verwiesen wird.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den die Stammeinlage übersteigenden Wert der Einlage an die Klinikum Leverkusen gGmbH zu vergüten. Dieser ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

4.3 Der Inhalt der vorstehenden Ziffer 4.2 bezieht sich nur auf die im Rahmen der Gründung von der Alleingesellschafterin übernommenen Stammeinlage in Höhe von € 1.000.000,00.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

4.2 Alleinige Gesellschafterin ist die Klinikum Leverkusen gGmbH in Leverkusen.

Die von der Klinikum Leverkusen gGmbH übernommene Stammeinlage wird geleistet durch die Sacheinlage nach Maßgabe des in Teil III der Urkunde vom heutigen Tage (URNr. 695/2003 des Notars Dr. Janke in Leverkusen) niedergelegten Einbringungsvertrages, auf den hiermit verwiesen wird.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den die Stammeinlage übersteigenden Wert der Einlage an die Klinikum Leverkusen gGmbH zu vergüten. Dieser ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

4-3 Der Inhalt der vorstehenden Ziffer 4-2 bezieht sich nur auf die im Rahmen der Gründung von der Alleingesellschafterin übernommenen Stammeinlage in Höhe von € 1.000.000,00.

**§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

**§ 6
Gesellschafterorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Gesellschafterversammlung
- B. Aufsichtsrat
- C. Geschäftsführung

A. Gesellschafterversammlung

**§ 7
Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

Die Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet, auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Diese können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

**§ 6
Gesellschafterorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Gesellschafterversammlung
- B. Aufsichtsrat
- C. Geschäftsführung

Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 GO NRW sind anzuwenden.

A. Gesellschafterversammlung

**§ 7
Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

Die Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet, auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Diese können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.

§ 8
Einberufung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 8.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich, mit Telefax oder Teletex mit einer Frist von 7 Tagen.
- 8.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

8.4 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.

8.5 Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen,

§ 8
Einberufung

8.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich, mit Telefax oder Teletex mit einer Frist von 7 Tagen.

Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens 12 Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Abgabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Das Teiligungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis.

Gesellschaftsvertrag Klinikum Leverkusen Service GmbH

Änderungen / Neue Fassung

sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 9 Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10 Beschlussfassung

10.1 Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 8 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.

10.2 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fermündlich, schriftlich, mit Telefax oder Teletex gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.

10.3 Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift

§ 10 Beschlussfassung

10.2 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fermündlich, schriftlich, mit Telefax oder Teletex **E-Mail** gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.

anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter und den Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übersenden ist.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz vorbehaltenen Fälle, insbesondere

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
- b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2.
- c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen.
- d) Übernahme der Geschäftsführung für Unternehmen im Sinne des § 2
- e) Auflösung der Gesellschaft.
- f) Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen.
- g) Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder.
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes.

- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen.
- j) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.
- k) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer.
- l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes.
- m) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung.

B. Aufsichtsrat

§ 12
Zusammensetzung

§ 12
Zusammensetzung

12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern,

Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) 6 vom Rat der Stadt Leverkusen zu bestimmende sachkundige Mitglieder,
- b) der Oberbürgermeister und ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
- c) 4 Vertreter/innen der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen.

Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) 6 vom Rat der Stadt Leverkusen zu bestimmende sachkundige Mitglieder,
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen und ein oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

12.2 Der Rat der Stadt Leverkusen wählt die Mitglieder im Sinne des § 12.1
c) entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW.

12.3 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Rat der Stadt Leverkusen ein Ersatzmitglied nach den Maßgaben des § 12.1 und § 12.2.

12.2 Der Rat der Stadt Leverkusen wählt **bestellt** die Mitglieder im Sinne des § 12.1

c) entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW.

- 12.4 Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- 12.5 Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- 12.6 War auf die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat, zur Verwaltung oder zur GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, der Verwaltung oder der GmbH.
- 12.7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung
- 12.8 Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 13
Vorsitz im Aufsichtsrat

- 13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 13.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH“ abgegeben.

§ 14
Einberufung des Aufsichtsrates

- 14.1 Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so rechtzeitig einberufen, dass zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 8 Kalendertage liegen; in dringenden Fällen kann mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Die Sitzungen finden mindestens zweimal halbjährlich statt.
- 14.2 Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 14.3 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall

§ 14
Einberufung des Aufsichtsrates

- 14.1 Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ~~so~~ **rechtzeitig** einberufen. ~~Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens 12 Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Abgabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Das Teilnehmungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis, dass zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 8 12 Kalendertage liegen; in dringenden Fällen kann mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Die Sitzungen finden mindestens zweimal halbjährlich statt.~~
- 14.2 Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder ~~drei~~ **fünf** Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.

etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

14.4 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, an die Mitglieder in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.

§ 15

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

15.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.

15.2 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Änderungen / Neue Fassung

14.3 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

An den Sitzungen des Aufsichtsrates können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte

teilnehmen.

15.3 In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrates

16.1 Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und prüft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet in den durch die Geschäftsführung an ihn herangetragenen Angelegenheiten.

16.2 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung eingreift:

- a) Verfügungen über Vermögen der Gesellschaft, besonders Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Darlehenshingaben, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird, ferner Schenkungen, soweit sie den Charakter einer Anstandsschenkung überschreiten.

- b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- d) Vornahme von größeren Reparaturen, Revisionen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Investitionsgütern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- e) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt.
- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- g) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von wichtigen Verträgen; hierzu erfolgt eine Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- i) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
- j) Alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere alle Verträge, die eine Wertgrenze von 150.000 € überschreiten.

16.3 In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

16.4 Der Aufsichtsrat berät alle Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor. Er kann an die Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen abgeben.

16.5 Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt im übrigen die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihm die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zuweist.

16.6 Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Anwendung.

C. Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- 17.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- 17.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt werden.
- 17.3 Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- 17.4 Die Geschäftsführer sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder damit verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 17.5 Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen.

§ 18

Unterrichtung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten.

C. Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- 17.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig.

§ 18

Unterrichtung des Aufsichtsrates

1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten.
2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vierteljährlich schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

19.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gem. § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.

19.2 Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat analog § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen.

19.3 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbHG-Gesetz.

19.4 Die in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz, aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen

§ 19

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

19.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Mitglieder der Geschäftsplanversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.

19.2 Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.

19.3 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gem. § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.

19.4 Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat analog gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Vorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1.c) GO NRW sind anzuwenden.

19.5 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung

Gesellschaftsvertrag Klinikum Leverkusen Service GmbH

Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.

19.5 Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 20

Unternehmensplanung, Risikomanagement

§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG und § 91 Abs. 2 AktG sind anzuwenden.

§ 21

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 22

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

Änderungen / Neue Fassung

von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz.

19.4.6. Die in § 53 Haushaltsgesetz, aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.

19.5 7 Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 24

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 finden Anwendung.

§ 25

Schlussbestimmungen

25.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

25.2 Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 181.000,00 (in Worten Euro einhunderteinundachtzigtausend); einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Klinikum Leverkusen gGmbH.

§ 24

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 finden Anwendung.

§ 25

Schlussbestimmungen

25.2 Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 181.000,00 (in Worten Euro einhunderteinundachtzigtausend); einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Klinikum Leverkusen gGmbH.

**Gesellschaftsvertrag
Klinikum Leverkusen Service GmbH**

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz
Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorgehefteten Gesellschaftsvertrages vom 03. Dezember 2014 (meine URNr. 2068 für 2014) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Leverkusen, den 08. Dezember 2014

(Dr. Janke, Notar)

Änderungen / Neue Fassung

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz
Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorgehefteten Gesellschaftsvertrages vom 03. Dezember 2014 (meine URNr. 2068 für 2014) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Leverkusen, den 08. Dezember 2014

(Dr. Janke, Notar)